



Urnenwahl- und Abstimmungsreglement

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Allgemeine Bestimmungen	3
Anwendung, Verfahren	3
Stimmrecht	3
Urnenöffnungszeiten.....	3
Stimmrechtsausweis, Wahl- und Stimmmaterial	4
Abstimmungs- und Wahlausschuss	5
Mitglieder, Amtsdauer	5
Aufgaben, Gültigkeit der Wahl bzw. der Abstimmung	5
Ausmittlung, Veröffentlichung	6
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	6
Protokoll	7
Aufbewahrung, Beschwerden	7
Die Urnenwahlen	8
Termine, Ausschreibung	8
Wahlvorschläge	8
Majorzwahlen	10
Schlussbestimmungen	12
Genehmigung	13

Vorbemerkung

Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form oder umgekehrt.

Allgemeine Bestimmungen

Anwendung, Verfahren

Anwendung	Art. 1 Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf alle Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinde Reichenbach.
Verfahren	Art. 2 Die Urnenwahlen werden nach dem Prinzip des Mehrheitswahlverfahrens (Majorz) durchgeführt.
Abstimmungen	Art. 3 ¹ Die Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. ² Das Verfahren bei Abstimmungsvorlagen mit Gegenvorschlag richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte. ³ Bei Abstimmungen stellt die Gemeinde den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel eine Botschaft zu, in welcher der Abstimmungsgegenstand sachlich erläutert wird.

Stimmrecht

Stimmrecht	Art. 4 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	Art. 5 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	Art. 6 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Urnenöffnungszeiten

Urnenöffnungszeiten	Art. 7 ¹ Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag und am Vortag wie folgt geöffnet: a) Samstag von 19.00 bis 20.00 Uhr b) Sonntag von 10.00 bis 11.00 Uhr ² Der Gemeinderat bestimmt die Wahllokale.
---------------------	---

Stimmrechtsausweis, Wahl- und Stimmmaterial

Druck der Wahl- und Stimmzettel	<p>Art. 8 ¹ Der Gemeindegeschreiber ordnet den Druck der amtlichen Wahl- und Stimmzettel an.</p> <p>² Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, müssen sich die Wahlzettel in der Farbe voneinander unterscheiden.</p>
Ausseramtliche Wahlzettel	<p>³ Es dürfen keine ausseramtliche Wahlzettel mit aufgedruckten Namen verwendet werden.</p>
Stimmrechtsausweis	<p>Art. 9 ¹ Der Gemeindegeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor der Wahl oder Abstimmung (Sonntag) den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 10 Abs. 1 hiernach.</p> <p>² Der Stimmrechtsausweis muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Wahlen und Abstimmungen sie stimmen dürfen.</p> <p>³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Freitag) bis Büroschluss gestellt werden.</p> <p>⁴ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.</p>
Zustellung der Wahl- und Abstimmungszettel	<p>Art. 10 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Wahl- und Abstimmungszettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Wahlzettel.</p> <p>² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p>
Wahlprospekte	<p>³ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.</p>
Auflage der Wahl- und Abstimmungszettel	<p>Art. 11 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere Wahl- und Abstimmungszettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p>

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Mitglieder, Amtsdauer

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (nachfolgend Ausschuss genannt) und dessen Präsidenten für zwei Jahre. Der Ausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Personen.

² Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen sowie bei Gemeindewahlen und -abstimmungen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.

³ Die Namen des Ausschusses sind einmal im Amtsanzeiger zu publizieren.

Aufgaben, Gültigkeit der Wahl bzw. der Abstimmung

Aufgaben

Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

² Der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Wahl- und Abstimmungszettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Verfahren

Art. 14 ¹ Nach Vorweisung des Stimmrechtsausweises hat der Stimmberechtigte seine Wahl- oder Abstimmungszettel auf der Rückseite vom Ausschuss abstempeln zu lassen und persönlich in die dafür bestimmten Urnen zu legen.

² Der Ausschuss prüft, ob der Stimmende mit der auf dem Stimmrechtsausweis bezeichneten Person identisch ist. Es ist darauf zu achten, dass niemand mehr als einen Wahl- oder Abstimmungszettel für den nämlichen Verhandlungsgegenstand einlegt und dass keine ungestempelten Zettel in die Urnen gelangen.

Ungültige Wahlen oder Abstimmungen

Art. 15 ¹ Nach Schluss des Wahlganges bzw. der Abstimmung stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Wahl- und Stimmzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

- Neuansetzung ³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang oder eine neue Abstimmung an, wobei keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden können. Die bestehenden Vorschläge bleiben gültig.
- Gültige Wahl oder Abstimmung ⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Ausmittlung, Veröffentlichung

- Ermittlung der Ergebnisse **Art. 16** Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen werden vom Ausschuss am Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung ermittelt. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.
- Bekanntgabe der Ergebnisse **Art. 17** ¹ Die Ergebnisse jedes Wahlgangs und jeder Abstimmung sind unmittelbar nach der Ausmittlung durch den Wahlausschuss ausserhalb des Wahllokals öffentlich anzuschlagen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.
- Erwahrung ² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindewahlen und -abstimmungen, wenn
– keine Mängel zu beheben sind,
– durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
– die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
- Veröffentlichung ³ Die erwahrten Ergebnisse werden im Anzeiger veröffentlicht.
- Wahlanzeige ⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Verfahren bei Unregelmässigkeiten

- Verfahren bei Unregelmässigkeiten **Art. 18** ¹ Fällt das Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung sehr knapp aus, wird eine Nachzählung im Rahmen der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte durchgeführt.
- ² Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen
- ³ Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.
- ⁴ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Wahl oder Abstimmung zur Kenntnis gelangen.
- ⁵ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Wahl- oder Abstimmungsgangs.

Die Urnenwahlen

Termine, Ausschreibung

Wahltermine	<p>Art. 22 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.</p> <p>² Die Wahl des Gemeinderatspräsidenten hat mindestens zwei Monate vor den ordentlichen Wahlen zu erfolgen.</p> <p>³ Die Wahltage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie auf eine eidgenössische oder kantonale Volksabstimmung fallen.</p> <p>⁴ Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.</p>
Ersatzwahlen	<p>Art. 23 Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer und sind vom Gemeinderat jeweils auf den Tag der nächsten eidgenössischen oder kantonalen Volksabstimmung anzusetzen.</p>
Ausschreibung der Wahlen	<p>Art. 24 Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.</p>

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge	<p>Art. 25 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 16.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.</p> <p>² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.</p> <p>³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.</p>
Ausschlussgründe	<p>Art. 26 ¹ Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.</p> <p>² Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.</p> <p>³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>

Inhalt der Wahlvorschläge

Art. 27 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.

Vertreter

Art. 28 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

Art. 29 ¹ Der Gemeindegeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 26 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

³ Fällt ein Kandidat weg, so sind diejenigen Personen, die den Vorschlag unterzeichnet haben, berechtigt, denselben innerhalb der in Art. 26 Abs. 2 erwähnten Frist durch einen andern zu ersetzen.

⁴ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 30 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Der Gemeindegeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Majorzwahlen

- Wahlvorschläge** **Art. 31** ¹ Der Gemeindegeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.
- Veröffentlichung** ² Er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Wahltag.
- ³ Eine Liste der Wahlvorschläge ist dem Wahlmaterial beizulegen.
- Ausfüllen des Wahlzettels** **Art. 32** ¹ Wer einen Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann so viele Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen, wie Sitze zu besetzen sind. Der Wahlzettel kann auch leer gelassen werden.
- ² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).
- ³ Kumulieren ist nicht zulässig.
- ⁴ Als leere Stimmen gelten die leer gelassenen Linien und vorgedruckte Namen, die gestrichen und nicht ersetzt werden.
- Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel** **Art. 33** ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.
- ² Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.
- ³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen,
 - nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidaten enthalten,
 - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
 - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
 - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.
- ⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
- Ungültige Namen** **Art. 34** ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.
- ² Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
- Streichungen** **Art. 35** Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 34 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, ist der ganze Wahlzettel ungültig.

Erster Wahlgang	Art. 36 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.
Absolutes Mehr	² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt. ³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt. ⁴ Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. ⁵ Liegt für ein Gebiet gemäss Art. 23 Organisationsreglement nur ein Wahlvorschlag vor, gilt der Kandidat im ersten Wahlgang als gewählt, auch wenn er das absolute Mehr nicht erreicht. Für die Bekanntmachung gilt Art. 39.
Zweiter Wahlgang	Art. 37 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
Relatives Mehr	³ Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Art. 38 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
Stille Wahl	Art. 39 Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.
Ersatzwahl	Art. 40 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.
Minderheitenschutz	Art. 41 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften

Art. 42 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Strafen

Art. 43 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis CHF 5000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Inkrafttreten

Art. 44 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 1.1.2021 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Reglement über die Urnenwahlen vom 2. Dezember 2003 auf.


Dieses Reglement ist am Urnengang vom 29. November 2020 angenommen worden. Der Urnengang wurde nötig weil die geplante Gemeindeversammlung wegen der Coronavirus-Pandemie nicht durchgeführt werden konnte.

Gemeindeversammlung Reichenbach (Urnenentscheid vom 29.11.2020)

Der Präsident:

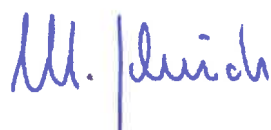

Willy Matti

Der Sekretär:


Simon Hari

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 02. Juni 2021



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30. Oktober bis und mit 29. November 2020 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reichenbach im Kandertal öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger vom 20. Oktober 2020 bekannt.

Reichenbach, 18.03.2021

Der Gemeindeschreiber



Simon Hari

Genehmigung